

Gbk 2021/7/20 GBK I/905/19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.2021

Norm

§4 Z1 GIBG, §7 Abs1 Z4 GIBG

Diskriminierungsgrund

Geschlecht

Diskriminierungstatbestand

Berufsausbildung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, Belästigung durch Dritten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses

Text

Senat I der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

(BGBI Nr 108/1979 idgF)

Das Einzelfallprüfungsergebnis zu GZ GBK I/905/19, mit dem festgestellt wurde, dass die Antragstellerin 1. auf Grund des Geschlechtes bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 4 Z 1 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG,BGBI. I Nr. 66/2004 idgF) nicht diskriminiert wurde; 2. auf Grund des Geschlechtes durch eine geschlechtsbezogene Belästigung durch Dritte gemäß § 7 Abs 1 Z 4 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIBG,BGBI. I Nr. 66/2004 idgF) nicht diskriminiert wurde; kann gemäß § 12 Abs. 7 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz, BGBI. I Nr. 108/1979 idgF) nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, 20. Juli 2021

Dr.in Eva Matt

Vorsitzende des Senates I der GBK

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

Quelle: Gleichbehandlungskommisionen Gbk, <https://www.bmwf.gv.at/home/GK>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at